

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 7. Oktober 1999**Qualitätsvorgaben der Werkstatt Bremen an Beschäftigungsträger und andere Arbeitgeber im Rahmen der Hilfe zur Arbeit**

Die Bremer Beschäftigungsträger haben sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung auf Qualitätsstandards geeinigt. Diese Vereinbarung hat bundesweit Aufsehen erregt und gilt als vorbildlich. Die Konzeption der Beschäftigungspolitik ist Aufgabe der Kommune. Sie muss in Kooperation mit den Trägern qualitative und quantitative Vorgaben entwickeln und über ein Konzept der Qualitätssicherung die Vorgaben überprüfen und ggf. verändern.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Verpflichtungen bestehen für die Arbeitgeber im Rahmen der Hilfe zur Arbeit, bezüglich
 - a) Anleitung und Betreuung der Personen, die einen Arbeitsvertrag nach § 19 BSHG haben,
 - b) Stundenumfang der Betreuung,
 - c) Qualifikation der Betreuenden,
 - d) Ausstattung des Arbeitsplatzes,
 - e) Sozialräume,
 - f) Teilnahme an Weiterbildung, Fortbildungen, Spracherwerb,
 - g) Hinführung zu Angeboten der Sozialdienste wie Schuldnerberatung und Suchthilfe?
2. Welche konkreten Vorgaben werden von den Arbeitgebern nach a) bis g) von der Werkstatt Bremen gemacht? Was davon ist Teil des Zuwendungsbescheides?
3. Wie wird die Einhaltung der Auflagen kontrolliert?
4. Wie wird mit Beschwerden einzelner Arbeitnehmer über ihren Arbeitgeber umgegangen?
 - a) Führt ein häufiger Abbruch von Arbeitsverhältnissen zu genauerer Ursachenforschung?
5. Welche Angebote bestehen für die Träger, sich Qualifikationen im Umgang mit den Beschäftigten anzueignen? Ist die Werkstatt Bremen an solchen Angeboten beteiligt?
6. Wie wird nach Abschluss eines Vertrages bei der Werkstatt Bremen überprüft, welche Anschlussperspektive sich für den einzelnen Arbeitnehmer ergeben haben? Werden Auswertungsberichte angefertigt? Welche Konsequenzen werden aus den Informationen gezogen?
7. Welche Vorstellungen bezüglich der allgemeinen Inhalte der Arbeit und der Verwendung der Arbeitsergebnisse werden bei der Werkstatt Bremen angestellt?

8. Von welchen Kriterien lässt sich die Werkstatt Bremen bei der Vermittlung von Personen in die Arbeitsplätze leiten bezüglich
 - a) Perspektive auf dem Arbeitsmarkt
 - b) Stabilisierung der Lebenssituation
 - c) persönliche Eignung für den konkreten Arbeitsplatz?
9. Wie viele Personen sind bei der Werkstatt Bremen für Planung und Qualitätsmanagement bei der Werkstatt Bremen verantwortlich? Wenn die Beraterinnen diese Aufgaben haben, mit welchem Stundenanteil ist diese Tätigkeit kalkuliert?
10. Wer entscheidet, welche Projektarbeitsplätze bei welchen Trägern durchgeführt werden? Nach welchen Kriterien wird dabei entschieden? Ist es geplant, Projektarbeitsplätze über Ausschreibungen zu vergeben? Wenn nein, warum nicht?

Anja Stahmann,
 Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 26. Oktober 1999

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

In enger Abstimmung zwischen dem damaligen Senator für Arbeit, dem damaligen Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz, dem Arbeitsamt Bremen, der Werkstatt Bremen und dem Verband Bremer Beschäftigungsträger wurden im Jahr 1996 Kriterien zur Qualitätssicherung entwickelt und in einem Grundsatzpapier „Qualitätssicherung im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung“ zusammengefasst (siehe Anlage 1). Dies ist der Handlungsleitfaden für die Einleitung des Prozesses eines Qualitätsmanagementverfahrens bei den Beschäftigungsträgern und Grundlage für die entsprechende Berichterstattung/Controlling der Träger an die Zuwendungsgeber.

Zu Frage 1. a): Welche Verpflichtungen bestehen für die Arbeitgeber im Rahmen der Hilfe zur Arbeit, bezüglich Anleitung und Betreuung der Personen, die einen Arbeitsvertrag nach § 19 BSHG haben?

Die Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, die Anleitung und Betreuung der über Werkstatt Bremen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit geförderten Arbeitnehmer/Projektteilnehmer/-innen sicherzustellen. Bereits im „Antrag auf Förderung“ legt sich der Träger fest, für welches Tätigkeitsfeld die zu fördernde Person vorgesehen ist und in welchem Umfang neben der fachlichen Anleitung sozialpädagogische Anleitung im Projekt/Einzelmaßnahme durchgeführt werden soll?

Zu Frage 1. b): Welche Verpflichtungen bestehen für die Arbeitgeber im Rahmen der Hilfe zur Arbeit, bezüglich Stundenumfang der Betreuung?

Laut Richtlinie für die Vergabe von Komplementärmitteln für §-19-Maßnahmen gilt für Projekte ein Teilnehmer/-innen/Anleiterschlüssel von 1 : 15. Bei Personen mit besonderen oder mehrfachen Vermittlungshemmnissen (psychosozialen Problemen) kann ein Schlüssel von bis zu 1 : 7,5 anerkannt werden. In den Projekten in denen eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist, liegt der Betreuungsschlüssel bei 1 : 30 (abhängig von der Personengruppe).

Zu Frage 1. c): Welche Verpflichtungen bestehen für die Arbeitgeber im Rahmen der Hilfe zur Arbeit, bezüglich Qualifikation der Betreuenden?

Der Träger ist verpflichtet, fachlich geeignetes Personal für die Anleitung und Betreuung der Teilnehmer/-innen einzusetzen. Im Anleitungsbereich sind dies in der Regel Meister, im Betreuungsbereich in der Regel Sozialpädagogen, Sozialarbeiter.

Zu Frage 1. d): Welche Verpflichtungen bestehen für die Arbeitgeber im Rahmen der Hilfe zur Arbeit, bezüglich Ausstattung des Arbeitsplatzes?

Im Vorfeld der Vermittlung von öffentlich geförderten Beschäftigten erfolgt eine Überprüfung des Trägers/Arbeitgebers nach bestimmten Kriterien, um die Eignung des angebotenen Arbeitsplatzes festzustellen (vgl. beigefügte Anlage 2, Prüfung der Eignung von Arbeitsangelegenheiten für Beschäftigung nach § 19 Abs. 2 BSHG).

Zu Frage 1. e): Welche Verpflichtungen bestehen für die Arbeitgeber im Rahmen der Hilfe zur Arbeit, bezüglich Sozialräume?

Hierzu gehört auch die Überprüfung, ob — entsprechend der Größe des Projektes — entsprechende Sozialräume vorhanden sind. Bei Einzelarbeitsplätzen in kleinen Unternehmen ist dies i. d. R. kein Kriterium.

Zu Frage 1. f): Welche Verpflichtungen bestehen für die Arbeitgeber im Rahmen der Hilfe zur Arbeit, bezüglich Teilnahme an Weiterbildung, Fortbildungen, Spracherwerb?

Teilweise bieten Träger im Rahmen ihres Gesamtprojektes interne Qualifizierung an, teilweise organisiert Werkstatt Bremen zusätzlich externe Qualifizierung für Teilnehmer/-innen (auch Spracherwerb). Die Teilnahme ist für die Teilnehmer/-innen verbindlich. Im Rahmen der Beratung wird mit den Beschäftigten eine Teilnahme an der jeweils geeigneten Qualifizierung vereinbart. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beschäftigten für die Qualifizierungszeiten freizustellen und an den/die Berater/-in rückzumelden, wenn keine Teilnahme erfolgt.

Bei Vermittlungen in Arbeitsverhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes kann eine Qualifizierung vor Vertragsbeginn vorgeschaltet werden.

Zu Frage 1. g): Welche Verpflichtungen bestehen für die Arbeitgeber im Rahmen der Hilfe zur Arbeit, bezüglich Hinführung zu Angeboten der Sozialdienste wie Schuldnerberatung und Suchthilfe?

Im Rahmen der Beratung bei Werkstatt Bremen werden Personen mit akuten Problemen (Schulden, Sucht) auf die entsprechenden Beratungsstellen hingewiesen/orientiert. Insbesondere bei akut Suchtkranken erfolgt keine Vermittlung auf Arbeitsplätze. Treten Probleme erst während des Arbeitsvertrages auf, ist es Aufgabe der im Projekt eingesetzten Sozialpädagogen, die entsprechende Hinführung zu Angeboten der Sozialdienste, Schuldnerberatungsstellen etc. durchzuführen.

Zu Frage 2.: Welche konkreten Vorgaben werden von den Arbeitgebern nach a) bis g) von der Werkstatt Bremen gemacht? Was davon ist Teil des Zuwendungsbescheides?

Die Vereinbarungen mit den Arbeitgebern des zweiten Arbeitsmarktes erfolgen über eine Rahmenvereinbarung, die zwischen der Werkstatt Bremen und dem Träger abgeschlossen wird, sowie über die Zuwendungsbescheide. Die Ausgestaltung und Finanzierung der Projekte ergibt sich aus der Bewilligung der gestellten Anträge auf Förderung. Der vereinbarte Anleiter- und Betreuungsschlüssel, der Betreuungsumfang, die fachliche Qualifikation sowie die Durchführung interner Qualifizierung ergeben sich aus den Zuwendungsbescheiden, da dort die Förderhöhe bezogen auf die Einzelpositionen ausgewiesen und verbindlich vereinbart wird.

Zu Frage 3.: Wie wird die Einhaltung der Auflagen kontrolliert?

Laut § 44 Landeshaushaltsordnung, Allgemeine Nebenbestimmungen — Projektförderung (ANBest-P), sowie auf Grundlage der vereinbarten Qualitätssicherungskriterien (gilt für die im Verband der Bremer Beschäftigungsträger organisierten Träger) sind die Träger verpflichtet, nach Ablauf der Maßnahme neben dem zahlenmäßigen Nachweis der Zuwendung einen Sachbericht abzugeben. Zum einen erfolgt auf fiskalischer Ebene eine Überprüfung der vereinbarten Leistung (z. B. Unterrichtsstunden, Einsatz Anleitungs-/Betreuungspersonal), zum anderen berichtet der Träger im Sachbericht über den Verlauf des Projektes, Schwierigkeiten, Veränderungen und Erfolge.

Ferner sind die Träger lt. Rahmenvereinbarung verpflichtet, bei intern nicht zu lösenden Konflikten den Beratungsdienst der Werkstatt zu informieren.

Zu Frage 4.: Wie wird mit Beschwerden einzelner Arbeitnehmer über ihren Arbeitgeber umgegangen?

Bei Beschwerden der Arbeitnehmer/-innen über den Arbeitgeber führt zunächst der/die zuständige Berater/-in ein Gespräch mit der beschwerdeführenden Person.

Im zweiten Schritt wird eine Stellungnahme des Arbeitgebers eingeholt, der ggf. den Projektleiter/Anleiter etc. hinzuzieht. Sind die Beschwerden des Beschäftigten berechtigt, wirkt Werkstatt Bremen auf den Arbeitgeber ein, die Missstände abzuschaffen. Gelingt dies nicht, kann es auch zu einer Beendigung des Projektes kommen (wenn die Probleme das gesamte Projekt/den Träger betreffen und nicht nur einen Einzelfall).

Sind die Beschwerden des Beschäftigten nicht nachvollziehbar und kann keine betriebsinterne Lösung gefunden werden, kann der/die Arbeitnehmer/-in ggf. bei einem anderen Träger eingesetzt werden. Liegen die Probleme in der Person des/der Teilnehmers/-in begründet und ist eine Konfliktlösung nicht möglich, kann es auch zur Beendigung des Arbeitsvertrages kommen.

Zu a): Führt ein häufiger Abbruch von Arbeitsverhältnissen zu genauerer Ursachenforschung?

Bei Vertragsabbrüchen von Seiten der Beschäftigten führt der/die Berater/-in ein Gespräch mit der/den betreffenden Person/-en, um die Abbruchgründe zu hinterfragen und um ggf. auf den Projektträger zuzugehen. Aufgrund der Rahmenvereinbarung ist der Träger verpflichtet, bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Beschäftigungsträger und Arbeitnehmer/-in die Werkstatt Bremen schriftlich zu informieren. Durch ein rechtzeitiges Konfliktmanagement sollen Vertragsabbrüche vermieden werden.

Zu Frage 5.: Welche Angebote bestehen für die Träger, sich Qualifikationen im Umgang mit den Beschäftigten anzueignen? Wie ist die Werkstatt Bremen an solchen Angeboten beteiligt?

Der Träger ist bei der Durchführung von Projekten verpflichtet, geeignetes Fachpersonal bereitzustellen. Verfügt der Träger nicht über geeignetes Fachpersonal, kann der Antrag auf Förderung nicht bewilligt werden. Werkstatt Bremen stellt im Rahmen des Programms Hilfen zur Arbeit keine Qualifizierungsmittel für Anleitungs-/Betreuungspersonal zur Verfügung, dies ist Aufgabe des Trägers (auch im Rahmen der Qualitätssicherung).

Im Rahmen von Projektförderungen nach dem ESF besteht die Möglichkeit zur Weiterbildung der Projektmitarbeiter/-innen des jeweiligen Trägers.

Zu Frage 6.: Wie wird nach Abschluss eines Vertrages bei der Werkstatt Bremen überprüft, welche Anschlussperspektive sich für den einzelnen Arbeitnehmer ergeben haben? Werden Auswertungsberichte angefertigt? Welche Konsequenzen werden aus den Informationen gezogen?

Der Träger reicht bei Beendigung der Maßnahme eine Verbleibstatistik pro Teilnehmer/-in ein, diese bezieht sich auf den Verbleib unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme. Seitens der senatorischen Behörde wird der Verbleib bzw. die Rückkehr der §-19-BSHG-Teilnehmer/-innen in der Sozialhilfe bzw. die Unabhängigkeit von der Hilfe zum Lebensunterhalt erhoben.

Bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt gem. § 19 Abs. 1 BSHG wird der Verbleib im Betrieb nach Auslaufen der Förderung durch Werkstatt Bremen erfasst.

Die Vermittlungsquote in den ersten Arbeitsmarkt während und nach einer §-19-Maßnahme und die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe sind primäre Ziele des Programms „Hilfe zur Arbeit“. Die Ergebnisse über die Wirkung der Maßnahmen sind die „Messlatte“ für den Erfolg des Programms und Grundlage für Vergleiche mit Programmen anderer Kommunen. Diese Daten sind die Basis, um das Programm in einem ständigen Prozess weiterzuentwickeln und zu effektivieren.

Zu Frage 7.: Welche Vorstellungen bezüglich der allgemeinen Inhalte der Arbeit und der Verwendung der Arbeitsergebnisse werden bei der Werkstatt Bremen angestellt?

Die von den Trägern eingereichten Sachberichte dienen der weiteren Planung der Projekte. Aufgrund der Erfahrungen während des Projektjahres werden mit den Trägern ggf. Konfliktlösungsgespräche geführt und inhaltliche Anforderungen bezüglich der Ausgestaltung der Projekte gestellt.

Die konkreten Arbeitsergebnisse (Produkte) der Projekte kommen der Allgemeinheit zugute, da es sich um gemeinnützige, zusätzliche Tätigkeiten handelt. Hierunter fallen z. B. Spielplatzbau, Grünflächenpflege, Quartiersmanagement. Der Nutzen für die Stadtgemeinde (strukturverbessernde Maßnahmen für den öffentlichen

Bereich) ist neben der Bereitstellung passender Arbeitsangebote für die Klienten ein Aspekt, der für die Förderung entscheidend ist.

Zu Frage 8.: Von welchen Kriterien läßt sich die Werkstatt Bremen bei der Vermittlung von Personen in die Arbeitsplätze leiten bezüglich

- a) Perspektive auf dem Arbeitsmarkt
- b) Stabilisierung der Lebenssituation
- c) persönliche Eignung für den konkreten Arbeitsplatz?

Generell wird eine passgenaue Vermittlung angestrebt. Die Vermittlung in öffentlich geförderte Beschäftigung kann verschiedene — sich nicht ausschließende — Ziele haben, es wird differenziert hinsichtlich der Zielgruppe.

Zu a): Vermittlungen im Rahmen von § 19 Abs. 1 BSHG erfolgen immer unter der Prämisse der direkten, kurzfristigen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (leistungsstärkere Klienten). Das Programmsegment „Hilfe zur Arbeit für bis unter 27jährige Sozialhilfeempfänger/-innen“ hat vorrangig die berufliche Orientierung zum Ziel.

Zu b): Vermittlungen im Rahmen von § 19 Abs. 2 BSHG (i. d. R. Klienten mit mehreren Vermittlungshemmnissen) haben mittelfristig/langfristig das Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Wichtiger Bestandteil ist das Erreichen persönlicher Stabilisierung während der Dauer des einjährigen Arbeitsvertrages.

Zu c): Eine Vermittlung wird nur vorgenommen, wenn der Berater die Fähigkeiten des Betroffenen und die zu erwartenden Anforderungen bezogen auf den zu vermittelnden Arbeitsplatz abgeklärt hat. Ziel ist die Passgenauigkeit von Hilfeempfänger/-in (auf der Grundlage der beruflichen „Diagnose“) und dem Arbeitsplatz, um die Chancen für eine (Re-)Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Zu Frage 9.: Wie viele Personen sind bei der Werkstatt Bremen für Planung und Qualitätsmanagement bei der Werkstatt Bremen verantwortlich? Wenn die Beraterinnen diese Aufgaben haben, mit welchem Stundenanteil ist diese Tätigkeit kalkuliert?

Originäre Aufgabe der 18 Berater/-innen bei Werkstatt Bremen ist die Trägerbetreuung bezogen auf laufende und zukünftige Maßnahmen und die Beratung der Klienten. Dies umfasst auch die Qualitätssicherung der Maßnahmen. Neben den Berater/-innen ist ein Sachgebietsleiter für die übergreifende Gesamtplanung in enger Abstimmung mit der Abteilungsleiterin verantwortlich. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der geförderten Maßnahmen in Abstimmung mit den Berater/-innen.

Zu Frage 10.: Wer entscheidet, welche Projektarbeitsplätze bei welchen Trägern durchgeführt werden? Nach welchen Kriterien wird dabei entschieden? Ist es geplant, Projektarbeitsplätze über Ausschreibungen zu vergeben? Wenn nein, warum nicht?

Ergebnis der jährlichen Überprüfung der geförderten Maßnahmen ist die Festlegung der Planung für das kommende Haushaltsjahr. Unter Hinzuziehung der Träger — und Projektverantwortlichen — entscheidet die Abteilungsleitung der Werkstatt Bremen über die Förderung unter Beachtung zielgruppenspezifischer Bedarfe.

Grundsätzlich ist geplant, Projekte öffentlich auszuschreiben (vgl. auch Koalitionsvereinbarung für die 15. Legislaturperiode). Da die Projekte im Rahmen des Zuwendungsrechtes vergeben werden — öffentliches Recht —, finden die verschiedenen Verdingungsordnungen (VOL, VOB etc.) hier keine Anwendung. Eine „Ausschreibung“ von Zuwendungen kann deshalb keine förmliche öffentliche Ausschreibung nach den genannten Vergabevorschriften sein. Es ist daher beabsichtigt, ein „formloses“ Verfahren zu entwickeln, das sich z. B. an dem „Verhandlungsverfahren mit vorherigem Wettbewerbsaufruf (Vergabebekanntmachung)“ gem. Art. 1 Buchstabe f) und g) der EG-Dienstleistungs Koordinierungsrichtlinie orientiert.